

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09. September 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckargerach am 09. September 2026 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neckargerach erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neckargerach unter www.neckargerach.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich, so kann die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) oder als öffentlicher Aushang/Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in Neckargerach und Guttenbach durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Als Tag der Bekanntmachung gilt dann der Tag der Bereitstellung.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Nr.1 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (5) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Neckargerach, Hauptstraße 25, 69437 Neckargerach von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch postalisch zugesandt werden. Eine elektronische Übermittlung (E-Mail), gegen Verwaltungsgebühr, ist ebenfalls möglich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1980 außer Kraft.

Neckargerach, 09. September 2026



(Link)
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nachweis der Beurkundung:

Vorstehende Satzung wurde folgendermaßen bekannt gemacht:

1. Durch Aushang an den Verkündungstafeln der Rathäuser in Neckargerach und Guttenbach in der Zeit vom 18.09.2026 bis einschließlich 25.09.2026.
2. Auf den Aushang wurde im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn Nr. 38 vom 17.09.2026 hingewiesen.

Neckargerach, 25.09.2026



(Link)
Bürgermeister